

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung, LPV)

vom 25. April 2008 (Stand 1. August 2026)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 36 und 120 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der kantonalen Schulen und der Schulen der Einwohnergemeinden (ausgenommen Musikschulen).

Art. 2 *Anwendbare Vorschriften*

¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach Artikel 32 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes²⁾, nach Artikel 26 bis 35 des Bildungsgesetzes³⁾ und nach der Personalverordnung⁴⁾. *

1) GDB 410.1

2) GDB 130.1

3) GDB 410.1

4) GDB 141.11

2. Lehrbewilligung, besoldetes Pensum und beruflicher Auftrag *

Art. 3 *Lehrbewilligung*

¹ Die Lehrbewilligung wird vom Bildungs- und Kulturdepartement zuhanden der Anstellungsinstanz in allgemeiner Form für jene Fälle erteilt, in welchen die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes⁵⁾ erfüllt sind.

² Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den Schulen der Einwohnergemeinde nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen. *

^{2a} Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den kantonalen Schulen nicht erfüllt, so wird mit dem Anstellungsvertrag eine befristete Lehrbewilligung erteilt. *

³ Mit der Erteilung der befristeten Lehrbewilligung ist die Auflage zu verbinden, innert angemessener Frist die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes zu erfüllen.

⁴ Ausnahmsweise kann die Lehrbewilligung erteilt werden, auch wenn die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt sind, jedoch der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung oder einer langjährigen, erfolgreichen Lehrererfahrung mit entsprechender Weiterbildung erbracht wird.

Art. 3a * *Besoldetes Pensum der Lehrpersonen*

¹ Das besoldete Pensum der Lehrpersonen umfasst vier Bereiche:

- a. den beruflichen Auftrag;
- b. die Ressourcen für Klassenlehrpersonen;
- c. * die Ressourcen für besondere Aufgaben (z.B. Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool);
- d. die Altersentlastung, Kompensation.

Art. 4 *Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen*

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende, Schule und Lehrperson. *

⁵⁾ GDB 410.1

² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen. *

³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1632 Stunden), Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende ca. 5% (ca. 93 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 93 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 47 Stunden). *

⁴ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeitende Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelungen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden.

⁵ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehrpersonen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss.

⁶ Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

⁷ Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags.

⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über den beruflichen Auftrag mit den vier Auftragsfeldern im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis. *

⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen. *

Art. 5 *Auftragsfeld Unterricht*

¹ Das Auftragsfeld Unterricht umfasst:

- a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, auswerten und dokumentieren;
- b. * ausgerichtet auf die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden lehren und erziehen;

- c. * Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende regelmässig lernziel- und förderorientiert beurteilen;
- d. unterrichtsbezogen mit andern Lehrpersonen zusammenarbeiten;
- e. vor und nach dem Unterricht sowie in den Unterrichtspausen präsent sein.

Art. 6 *Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende **

¹ Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende umfasst: *

- a. ausserhalb des Auftragsfeldes Unterricht lehren und beraten (Lernbegleitung);
- b. * regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, Studierenden bzw. Lernenden den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen;
- c. mit Schuldiensten, andern Amtsstellen, abnehmenden Schulen und Institutionen zusammenarbeiten;
- d. * das Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern;
- e. für die nötige Information und Kommunikation sorgen.

Art. 7 *Auftragsfeld Schule*

¹ Das Auftragsfeld Schule umfasst:

- a. an schulinternen Lehrerweiterbildungen (SCHILW) teilnehmen;
- b. an Teamsitzungen und Schulentwicklungsprojekten teilnehmen;
- c. einen Beitrag zum guten Schulklima leisten (beispielsweise durch Zusammenarbeit im Bereich des täglichen Lebens wie Ordnung, Anstand usw.);
- d. einen aktiven Beitrag zum Profil der Schule leisten (beispielsweise durch Schulanlässe aller Art, in Schulentwicklungsprojekten usw.);
- e. in der Stufe und in der Fachschaft zusammenarbeiten (beispielsweise in Arbeitssitzungen zu pädagogischen und organisatorischen Fragen);
- f. an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule mitarbeiten (zum Beispiel in Hospitationsgruppen und kantonal organisierten Veranstaltungen);
- g. an Vernehmlassungen mit bildungspolitischem Inhalt teilnehmen;

- h. allenfalls die Verantwortung für und die Betreuung von Arbeitsräumen, Geräten usw. übernehmen.

Art. 8 *Auftragsfeld Lehrperson*

¹ Das Auftragsfeld Lehrperson umfasst:

- a. die eigene Tätigkeit als steter Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Schulqualität evaluieren, reflektieren und weiterentwickeln;
- b. sich fachlich und pädagogisch weiterbilden;
- c. institutionalisierte und nicht institutionalisierte Angebote (schulinterne, kantonale und interkantonale) zur Weiterbildung nutzen.

3. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Art. 9 *Grundsatz*

¹ Die Zahl der Unterrichtslektionen, die wöchentlich innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu leisten sind, ist in Anhang 1 für jede Kategorie von Lehrpersonen festgelegt.

² Im Anstellungsvertrag setzt die Anstellungsinstanz die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrperson fest. Bei variablen Pensen ist die Lektionenzahl innerhalb einer Bandbreite von vier Lektionen festzulegen.

³ Befristete Anstellungsverträge können höchstens zweimal verlängert werden. Sie sind bei einer anschliessenden Weiterbeschäftigung der Lehrperson in einen unbefristeten Anstellungsvertrag umzuwandeln.

Art. 10 *Arbeitszeit*

¹ Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1865 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet. *

² Das Rektorat beziehungsweise die Schulleitung kann verlangen, dass die Lehrpersonen während der unterrichtsfreien Zeit im Umfang von 10% der Nettoarbeitszeit (ca. 190 Stunden bei einem Vollpensum) im Schulhaus anwesend sind. Dabei dürfen maximal 10 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden (ca. 80 Stunden bei einem Vollpensum). *

Art. 11 *Mehrlektionen*

¹ Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die nach Stundenplan regelmässig über die vertraglich vereinbarte Unterrichtsverpflichtung hinaus geleistet werden. Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson mit einem Vollpensum zu höchstens einer Mehrlektion verpflichten. Mehrlektionen sind innerhalb von drei Schuljahren auszugleichen.

² Weitere Mehrlektionen sind im gegenseitigen Einvernehmen für eine befristete Zeit möglich, sofern das gesamte Pensum nicht bereits 100 Prozent beträgt.

³ Eine Vergütung von Mehrlektionen erfolgt nur, wenn als Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kein Ausgleich möglich ist. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz die Vergütung von Mehrlektionen beschliessen.

Art. 12 *Umlagerungen der Arbeitszeit zwischen den Auftragsfeldern*

¹ Lehrpersonen, die innerhalb des beruflichen Auftrags Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 oder 31a dieser Verordnung übernehmen, erhalten hierfür von der Anstellungsinstanz eine Pensenreduktion im Auftragsfeld Unterricht. *

² In Ausnahmefällen können Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 oder 31a dieser Verordnung ganz oder teilweise zu Lasten eines unterrichtsfreien Auftragsfeldes geleistet werden. *

³ Grundsätzlich sollen beruflicher Auftrag und Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 und 31a dieser Verordnung zusammen ein 100 Prozent-Pensum nicht übersteigen. *

Art. 13 *Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung*

¹ Für Lehrpersonen, die im Verlauf des Schuljahrs das 50. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs ohne Herabsetzung der Besoldung um eine Lektion. Die Unterrichtsverpflichtung wird für Lehrpersonen ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen herabgesetzt. *

² Bei Teilpensen erfolgt die Herabsetzung anteilmässig.

³ Eine nicht beanspruchte Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung wird nicht finanziell vergütet.

Art. 14 *Erteilung von Unterricht an einer anderen Klasse oder Stufe*

¹ Die Anstellungsinstanz kann eine Lehrperson verpflichten, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Pensums vorübergehend eine andere Klasse oder an einer anderen Stufe ihrer Schule zu unterrichten, wenn in der eigenen Klasse nicht das volle Pensum erfüllt werden kann.

Art. 15 *Schulausfälle*

¹ Für voraussehbare Schulausfälle ist bei der Schulleitung bzw. beim Rektorat eine Bewilligung einzuholen. Die Schulleitung bzw. das Rektorat entscheidet über die Berechtigung des Schulausfalls sowie über ein allfälliges Nachholen der ausgefallenen Unterrichtszeit.

² Nicht voraussehbare Schulausfälle sind sofort der Schulleitung oder dem Rektorat zu melden. Dauert der Schulausfall länger als drei Tage, so ist er mit entsprechenden Beweismitteln wie Arztzeugnis usw. zu begründen.

Art. 16 *Ferien*

¹ Die gemäss dem beruflichen Auftrag berechneten Ferien sind während der Schulferien zu beziehen.

² Die Schulleitung kann während der Schulferien Präsenzzeiten zur Erledigung von schulinternen Aufgaben und für Weiterbildungen anordnen.

Art. 17 *Bezahlter und unbezahlter Urlaub* *a. Allgemeines*

¹ Bei Urlaub werden Lehrpersonen ohne Veränderung ihres Anstellungsverhältnisses für beschränkte Zeit ganz oder teilweise von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit.

² Bezahlter oder unbezahlter Urlaub kann bewilligt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere gesundheitliche oder private Gründe sowie freiwillige gemeinnützige Dienstleistungen.

³ Urlaubsgesuche sind schriftlich zu begründen. Bei Entscheiden über Urlaubsgesuche ist neben den Leistungen und dem Verhalten zu berücksichtigen, ob der Unterricht weiterhin sichergestellt ist.

⁴ Intensivweiterbildungen richten sich nach Art. 35 dieser Verordnung.

Art. 18 *b. bezahlter Urlaub*

¹ Ein bezahlter Urlaub kann zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Lektionsentlastung gewährt werden.

² Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. * einen freien Tag für die eigene Trauung, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;
- b. bis drei Tage bei Todesfällen in der eigenen Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern).

³ Für die Bewilligung von zusätzlichem bezahltem Urlaub sind zuständig:

- a. * das Rektorat bzw. die Schulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;
- b. * die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher bzw. das Schulratspräsidium bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;
- c. der Regierungsrat bzw. der Einwohnergemeinderat bei mehr als zehn Arbeitstagen.

Art. 19 *c. unbezahlter Urlaub*

¹ Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einer Woche pro Jahr tritt anstelle der Ferienkürzung eine entsprechende Lohnkürzung.

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist das Rektorat bzw. die Schulleitung zuständig.

Art. 20 *Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub **

¹ Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden. *

4. Beurteilung

Art. 21 *Grundsatz*

¹ Die Beurteilung hat zum Ziel, die Lehrpersonen zu fördern und damit zur Unterrichts- und Schulentwicklung beizutragen.

Art. 22 *Beurteilungssystem*

¹ Grundlage der Lehrpersonenbeurteilung bildet für die kantonalen Schulen und die Schulen der Einwohnergemeinden ein Beurteilungssystem nach den Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 23 *Eckwerte des Beurteilungssystems*

¹ Das Beurteilungssystem berücksichtigt folgende Eckwerte:

- a. die Beurteilung der Lehrpersonen erfolgt auf zwei Arten:
 1. jährliches Personalgespräch,
 2. periodische, umfassende Beurteilung im Sinne von Buchstabe b und c;
- b. die umfassende Beurteilung erfolgt ganzheitlich und berücksichtigt die didaktischen und methodischen Fähigkeiten sowie das Lehr- und Teamverhalten;
- c. * die umfassende Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule;
- d. die Lehrpersonen werden anhand von mindestens drei Beurteilungsstufen beurteilt.

5. Entlöhnung, Sozialleistungen, Versicherungen

Art. 24 *Einreihung* a. *Grundsatz*

¹ Jede Lehrperson wird grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion gemäss Anhang 1 einer Funktionsstufe zugeordnet.

² Der individuelle Lohn wird nach den Funktionsstufen gemäss Anhang 2 festgelegt.

³ Die jährliche Anpassung des individuellen Lohnes wird aufgrund der zwei Kriterien Lage im Lohnband und Erfahrungs-/Altersanstieg berechnet. *

Art. 25 *b. Ausnahmen*

¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden in der Regel ein Lohnband tiefer eingereiht. *

² Personen ohne Lehrdiplom werden unter Berücksichtigung von Vorbildung und beruflicher Erfahrung mindestens zwei Lohnbänder tiefer eingestuft.

Art. 26 *Lohnvergleiche und Lagebeurteilung*

¹ Vor der Erarbeitung des neuen Voranschlags orientiert das Bildungs- und Kulturdepartement in Verbindung mit dem Personalamt aufgrund der jährlichen Lohnvergleiche und einer Lagebeurteilung die Einwohnergemeinden und die Lehrpersonenverbände über die für das kommende Jahr geplanten Massnahmen bezüglich genereller und individueller Lohnerhöhungen sowie allfälliger weiterer Vorkehrungen bezüglich Erhaltung des Lohnsystems.

Art. 27 *Lohnentwicklung*

¹ Nach Anhörung der Einwohnergemeinden und Lehrpersonenverbände legt der Regierungsrat die Funktionsstufen (Anhang 2) und die Gewichtung der Kriterien für die Lohnentwicklung fest. *

² Nachdem der Kantonsrat mit dem Voranschlag über die Entwicklung der individuellen Löhne entschieden hat, berechnet das Personalamt des Kantons die Lohnvorschläge für das folgende Jahr aufgrund der für die generelle und individuelle Lohnentwicklung zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die vom Personalamt berechneten Lohnvorschläge werden den Rektoren bzw. Schulbehörden schriftlich mitgeteilt. Sie können diese Lohnvorschläge anpassen, sind dabei jedoch an die ihnen zur Verfügung stehende Lohnsumme gebunden.

Art. 28 *Entlöhnung von Stellvertretungen*

¹ Stellvertretungen, die höchstens drei Wochen im Einsatz stehen, werden in der Regel im untersten Teil des zutreffenden Lohnbandes eingereiht.

² Stellvertretungen, die mehr als drei Wochen im Einsatz stehen, erhalten in der Regel einen Lohn, der höchstens jenem der Lohnleitlinie des zutreffenden Lohnbandes entspricht.

³ Die Entlöhnung je Lektion wird wie folgt berechnet:

Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn / Schulwochen x volle Unterrichtsverpflichtung

⁴ Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten.

⁵ Stellvertretungen, deren Einsatz mehr als drei Monate dauert, werden mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag ordentlich angestellt.

⁶ Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung in der Regel eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung. *

Art. 29 *Steuerung des Lohnaufwandes*

¹ Der Lohnaufwand für die Lehrpersonen wird gestützt auf die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen gemäss Stundentafel sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool festgelegt.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können aufgrund schul- bzw. ortsspezifischer Besonderheiten den Schulleitungspool sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool angemessen erhöhen.

Art. 30 *Schulleitungspool*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für die Schulleitungsaufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) einen Schulleitungspool zur Verfügung, der mindestens 1¼ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprozente pro Klasse beträgt. *

² Der Kanton stellt für die Schulleitungsaufgaben der Kantonsschule und der Berufsfachschule die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.

³ Als Schulleitungsaufgaben gelten im Volksschulbereich die Aufgaben gemäss Art. 127 des Bildungsgesetzes. Für die Rektorate der kantonalen Schulen gelten sie sinngemäss.

Art. 31 *Betriebs- und Schulentwicklungspool*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben ihrer Schulen, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, einen Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozente pro Vollpensum beträgt.

² Der Kanton stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben an der Kantonsschule und der Berufsfachschule, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.

³ Die Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben umfassen im Wesentlichen kantonale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaufgaben sowie gemeindespezifische und schulhausspezifische Aufgaben.

Art. 31a * *Klassenpool*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozente pro Klasse beträgt. *

² Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Einwohnergemeinde geschaffen. *

³ Der Klassenpool stellt den Lehrpersonen Ressourcen für die Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben bei der Klassenführung zur Verfügung. Die Schulleitung weist die Ressourcen des Pools bedarfsgerecht einzelnen Lehrpersonen zu.

Art. 32 *Unfallversicherung*

¹ Lehrpersonen sind gegen Berufsunfall versichert. Beträgt das Unterrichtspensum pro Woche mehr als 240 Minuten Nettounterrichtsdauer, so sind sie zusätzlich gegen Nichtberufsunfall versichert.

6. Weiterbildung

Art. 33 *Grundsätze*

¹ Die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung hat zum Ziel, sowohl die berufsbezogene persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Lehrpersonen wie auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der ganzen Schule nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.

² Die Mitglieder der Rektorate bzw. der Schulleitungen können an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen.

Art. 34 *Formen der Weiterbildung*

¹ Die Weiterbildung umfasst folgende Formen:

- a. schulinterne Weiterbildungen;
- b. kantonale Bildungstage;
- c. * verpflichtende berufliche Weiterbildungskurse;
- d. * frei wählbare berufliche Weiterbildungskurse;
- e. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion;
- f. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion;
- g. Berufseinführungen;
- h. Intensivweiterbildungen.

² Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung für eine Stufe oder in einzelnen Unterrichtsfächern gelten in der Regel als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. *

³ Die Weiterbildungsangebote sind regelmässig zu evaluieren.

Art. 35 *Intensivweiterbildung*

¹ Intensivweiterbildungen dauern in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit sind die Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit befreit und beziehen den ordentlichen Lohn.

² Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich. *

³ Es besteht kein Anrecht auf Intensivweiterbildung.

Art. 36 *Zuständigkeiten bei der Bereitstellung der Weiterbildungsangebote*

¹ Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig:

- a. die Rektorate bzw. Schulleitungen für schulinterne Weiterbildungen;
- b. das zuständige Amt für die kantonalen Bildungstage;
- c. * das zuständige Amt oder die Rektorate für die frei wählbaren und verpflichtenden beruflichen Weiterbildungen;
- d. * das zuständige Amt oder die Rektorate für die Berufseinführung;
- e. * das zuständige Amt oder die Rektorate für die Intensivweiterbildungen.

² ... *

Art. 37 *Kostentragung **

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 5 werden die Weiterbildungskosten (Kurskosten, Spesen und allfällige Stellvertretungskosten) im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen. *

²⁻⁴ ... *

⁵ Insbesondere bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen. *

Art. 38 *Verfahren*

¹ Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. d dieser Verordnung. *

7. Stellenausschreibung und Anstellungsbefugnisse

Art. 39 *Stellenausschreibung*

¹ Offene Stellen werden grundsätzlich durch das Personalamt (für die kantonalen Schulen) oder die Schulleitung (für die Schulen der Einwohnergemeinden) gemäss Art. 8 der Personalverordnung⁶⁾ ausgeschrieben.

Art. 40 *Anstellungsinstanz*

¹ Der Rektor oder die Rektorin der kantonalen Schulen wird in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vom Bildungs- und Kulturdepartement angestellt, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter der Schulen der Einwohnergemeinden vom Einwohnergemeinderat.

² Die Prorektoren und Prorektorinnen der kantonalen Schulen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vom zuständigen Amt angestellt. *

⁶⁾ GDB 141.11

³ Die Lehrpersonen der kantonalen Schulen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt von der Rektorin oder vom Rektor, jene der Schulen der Einwohnergemeinden vom Einwohnergemeinderat angestellt, sofern diese Befugnis nach erfolgter Änderung von Art. 94 Ziff. 9 der Kantonsverfassung nicht einer andern Instanz übertragen ist.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 *Vollzug*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement überwacht den einheitlichen Vollzug dieser Verordnung. Es kann Weisungen oder Vollzugsrichtlinien erlassen.

Art. 42 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Anstellungsverträge endigen spätestens auf den 31. Juli 2009. Im Verlaufe des Schuljahres 2008/2009 sind neue Anstellungsverträge nach dieser Verordnung abzuschliessen.

² Die Beurteilung der Lehrpersonen gemäss Art. 21 bis 23 dieser Verordnung wird auf den 1. Januar 2010 eingeführt.

Art. 43 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978⁷⁾;
- b. ...⁸⁾
- c. die Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer an der Kantonsschule vom 14. Mai 1985⁹⁾;
- d. die Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer an der kantonalen Berufsschule vom 10. Januar 1989¹⁰⁾;

⁷⁾ OGS 1978, 38, OGS 1986, 102, OGS 1993, 57, OGS 1995, 47, OGS 1997, 114, OGS 1999, 117, OGS 2004, 73, OGS 2006, 95, S. 87

⁸⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass nachgeführt und können unter OGS 2008, 39 konsultiert werden

⁹⁾ OGS 1986, 67, OGS 1989, 24, OGS 1991, 1, OGS 1991, 60, OGS 1993, 15, OGS 1993, 68, OGS 1999, 35, OGS 2003, 12, OGS 2003, 45

¹⁰⁾ OGS 1989, 106, OGS 1991, 32, OGS 1993, 69, OGS 1999, 36, OGS 2003, 13, OGS 2005, 81

- e. der Erziehungsratsbeschluss betreffend die Lehrerpflichtstunden und Lektionsdauer vom 30. November 1988¹¹⁾.

Art. 44 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt¹²⁾.

¹¹⁾ Nicht veröffentlicht

¹²⁾ Vom Regierungsrat auf 1. August 2008 in Kraft gesetzt

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2008, 39

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. August 2008

Der Regierungsrat ist nach Art. 27 Abs. 1 ermächtigt, die Funktionsstufen (Anhang 2) anzupassen. Bis zur Aufhebung des Anhangs 3 durch den Nachtrag vom 27. Mai 2021 war der Regierungsrat nach Art. 27 Abs. 1 auch ermächtigt, die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsfaktor für Lehrpersonen (Anhang 3) anzupassen.

geändert durch

- die AB über Anpassungen im Lohnsystem des Staatspersonals und der Lehrpersonen vom 9. September 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 72),**
- die AB über Anpassungen im Lohnsystem des Staatspersonals und der Lehrpersonen vom 21. September 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 58),**
- Nachtrag vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. August 2011 (OGS 2010, 66),*
- Nachtrag vom 22. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (OGS 2011, 68),**
- Nachtrag vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2012, 70),***
- Nachtrag vom 10. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014 (OGS 2013, 51),* ***
- Nachtrag vom 29. Juni 2018 (OGS 2018, 24), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018, Kantonsratsprotokoll vom 25. Mai und 29. Juni 2018 (23.18.04), in Kraft seit 1. August 2019 (OGS 2018, 29),*
- Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 29. Juni 2018 (OGS 2018, 26), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018, Kantonsratssitzungen vom 25. Mai und 29. Juni 2018 (22.18.04), in Kraft seit 1. Januar 2020 (OGS 2018, 28)*
- Nachtrag vom 10. September 2020 (OGS 2020, 38), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2020, Kantonsratssitzung vom 10. September 2020 (23.20.03), in Kraft seit 1. August 2021*
- Nachtrag zur Personalverordnung vom 27. Mai 2021 (OGS 2021, 20), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 22. März 2021, Kantonsratssitzungen vom 27. Mai 2021 (22.21.01), in Kraft seit 1. August 2021 (OGS 2021, 27),*
- Nachtrag vom 20. September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (OGS 2022, 31 und 35),**
- Nachtrag vom 17. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (OGS 2023, 32), **

- Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vom 31. Oktober 2024 (OGS 2024, 27), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 25. Juni 2024, Kantonsratssitzung vom 31. Oktober 2024 (22.24.06), in Kraft seit 1. Januar 2025 (OGS 2024, 39),

- Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 22. Mai 2025 (OGS 2025, 7), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024, Kantonsratssitzungen vom 20. März und 22. Mai 2025 (22.24.08), angenommen an der Volksabstimmung vom 30. November 2025, in Kraft seit 1. August 2026 (ABI vom 2. April 2026),

- Nachtrag vom 16. September 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026 (OGS 2025, 26 und 34 [Korrigendum]) *

* Änderung des Anhangs 2 durch den Regierungsrat

** Änderung des Anhangs 3 durch den Regierungsrat

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.04.2008	01.08.2008	Erllass	Erstfassung	OGS 2008, 39
10.12.2013	01.01.2014	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	OGS 2013, 51
29.06.2018	01.08.2019	Titel 2.	geändert	OGS 2018, 24
29.06.2018	01.08.2019	Art. 3a	eingefügt	OGS 2018, 24
29.06.2018	01.08.2019	Art. 4 Abs. 3	geändert	OGS 2018, 24
29.06.2018	01.08.2019	Art. 4 Abs. 8	geändert	OGS 2018, 24
29.06.2018	01.08.2019	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	OGS 2018, 24
29.06.2018	01.01.2020	Art. 37 Abs. 1	geändert	OGS 2018, 26
29.06.2018	01.01.2020	Art. 37 Abs. 2	aufgehoben	OGS 2018, 26
29.06.2018	01.01.2020	Art. 37 Abs. 4	aufgehoben	OGS 2018, 26
10.09.2020	01.08.2021	Art. 13 Abs. 1	geändert	OGS 2020, 38
10.09.2020	01.08.2021	Art. 30 Abs. 1	geändert	OGS 2020, 38
10.09.2020	01.08.2021	Art. 31a	eingefügt	OGS 2020, 38
10.09.2020	01.08.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	OGS 2020, 38
27.05.2021	01.08.2021	Art. 24 Abs. 3	geändert	OGS 2021, 20
27.05.2021	01.08.2021	Art. 27 Abs. 1	geändert	OGS 2021, 20
27.05.2021	01.08.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	OGS 2021, 20
20.09.2022	01.01.2023	Anhang 1	Inhalt geändert	OGS 2022, 31 und 35
17.10.2023	01.01.2024	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	OGS 2023, 32
31.10.2024	01.01.2025	Art. 4 Abs. 3	geändert	OGS 2024, 27
31.10.2024	01.01.2025	Art. 10 Abs. 1	geändert	OGS 2024, 27
22.05.2025	01.08.2026	Art. 2 Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 3 Abs. 2	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 3 Abs. 2a	eingefügt	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 3a Abs. 1, c.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 4 Abs. 2	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 4 Abs. 3	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 4 Abs. 9	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 5 Abs. 1, b.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 5 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 6	Titel geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, b.	geändert	OGS 2025, 7

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.05.2025	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1, d.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 12 Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 12 Abs. 2	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 12 Abs. 3	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 18 Abs. 2, a.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 18 Abs. 3, a.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 18 Abs. 3, b.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 20	Titel geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 20 Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 23 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 25 Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 28 Abs. 6	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 31a Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 31a Abs. 2	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 34 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 34 Abs. 1, d.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 34 Abs. 2	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 35 Abs. 2	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 36 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 36 Abs. 1, d.	eingefügt	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 36 Abs. 1, e.	eingefügt	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 36 Abs. 2	aufgehoben	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 37	Titel geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 37 Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 37 Abs. 3	aufgehoben	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 37 Abs. 5	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 38 Abs. 1	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Art. 40 Abs. 2	geändert	OGS 2025, 7
22.05.2025	01.08.2026	Anhang 1	Inhalt geändert	OGS 2025, 7
16.09.2025	01.01.2026	Anhang 1	Inhalt geändert	OGS 2025, 34

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.04.2008	01.08.2008	Erstfassung	OGS 2008, 39
Art. 2 Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Titel 2.	29.06.2018	01.08.2019	geändert	OGS 2018, 24
Art. 3 Abs. 2	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 3 Abs. 2a	22.05.2025	01.08.2026	eingefügt	OGS 2025, 7
Art. 3a	29.06.2018	01.08.2019	eingefügt	OGS 2018, 24
Art. 3a Abs. 1, c.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 4 Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 4 Abs. 2	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 4 Abs. 3	29.06.2018	01.08.2019	geändert	OGS 2018, 24
Art. 4 Abs. 3	31.10.2024	01.01.2025	geändert	OGS 2024, 27
Art. 4 Abs. 3	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 4 Abs. 8	29.06.2018	01.08.2019	geändert	OGS 2018, 24
Art. 4 Abs. 9	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 5 Abs. 1, b.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 5 Abs. 1, c.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 6	22.05.2025	01.08.2026	Titel geändert	OGS 2025, 7
Art. 6 Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 6 Abs. 1, b.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 6 Abs. 1, d.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 10 Abs. 1	31.10.2024	01.01.2025	geändert	OGS 2024, 27
Art. 10 Abs. 2	29.06.2018	01.08.2019	eingefügt	OGS 2018, 24
Art. 12 Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 12 Abs. 2	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 12 Abs. 3	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 13 Abs. 1	10.09.2020	01.08.2021	geändert	OGS 2020, 38
Art. 18 Abs. 2, a.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 18 Abs. 3, a.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 18 Abs. 3, b.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 20	22.05.2025	01.08.2026	Titel geändert	OGS 2025, 7
Art. 20 Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 23 Abs. 1, c.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 24 Abs. 3	27.05.2021	01.08.2021	geändert	OGS 2021, 20

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 25 Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 27 Abs. 1	27.05.2021	01.08.2021	geändert	OGS 2021, 20
Art. 28 Abs. 6	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 30 Abs. 1	10.09.2020	01.08.2021	geändert	OGS 2020, 38
Art. 31a	10.09.2020	01.08.2021	eingefügt	OGS 2020, 38
Art. 31a Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 31a Abs. 2	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 34 Abs. 1, c.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 34 Abs. 1, d.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 34 Abs. 2	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 35 Abs. 2	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 36 Abs. 1, c.	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 36 Abs. 1, d.	22.05.2025	01.08.2026	eingefügt	OGS 2025, 7
Art. 36 Abs. 1, e.	22.05.2025	01.08.2026	eingefügt	OGS 2025, 7
Art. 36 Abs. 2	22.05.2025	01.08.2026	aufgehoben	OGS 2025, 7
Art. 37	22.05.2025	01.08.2026	Titel geändert	OGS 2025, 7
Art. 37 Abs. 1	29.06.2018	01.01.2020	geändert	OGS 2018, 26
Art. 37 Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 37 Abs. 2	29.06.2018	01.01.2020	aufgehoben	OGS 2018, 26
Art. 37 Abs. 3	22.05.2025	01.08.2026	aufgehoben	OGS 2025, 7
Art. 37 Abs. 4	29.06.2018	01.01.2020	aufgehoben	OGS 2018, 26
Art. 37 Abs. 5	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 38 Abs. 1	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Art. 40 Abs. 2	22.05.2025	01.08.2026	geändert	OGS 2025, 7
Anhang 1	10.12.2013	01.01.2014	Name und Inhalt geändert	OGS 2013, 51
Anhang 1	10.09.2020	01.08.2021	Inhalt geändert	OGS 2020, 38
Anhang 1	27.05.2021	01.08.2021	Inhalt geändert	OGS 2021, 20
Anhang 1	20.09.2022	01.01.2023	Inhalt geändert	OGS 2022, 31 und 35
Anhang 1	17.10.2023	01.01.2024	Name und Inhalt geändert	OGS 2023, 32
Anhang 1	22.05.2025	01.08.2026	Inhalt geändert	OGS 2025, 7
Anhang 1	16.09.2025	01.01.2026	Inhalt geändert	OGS 2025, 34

Anhang 1

Unterrichtsverpflichtung und Funktionsstufenzuteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung in der Volksschule jeweils um zwei Lektionen, im Gymnasium um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.¹
- 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung.
- 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des beruflichen Auftrages gemäss Art. 4 bis 8 der Verordnung abdeckt.

2. Einstufung der Lehrpersonen

2.1 Lehrperson für den Kindergarten

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10 ²
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	In der Unterrichtsverpflichtung sind fünf Lektionen für die Abdeckung der Empfangszeiten am Morgen und zwei Lektionen für die geleiteten Pausen am Morgen inbegriffen

2.2 Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten

¹ Geändert durch Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 22. Mai 2025

² Geändert durch Nachtrag vom 10. September 2020

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.3 Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.4 Lehrperson für die Primarschule und Basisstufe

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

Gilt auch für Lehrpersonen der Musikschulen, die bei der integrierten musikalischen Grundschulung mitwirken.

2.5³ Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (Kiga und PS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung sowie integrative Sonderschulung oder als Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 12
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Einsatz bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

³ Geändert durch Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 22. Mai 2025

2.6⁴ Lehrperson für die Orientierungsschule

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 13
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

Bei Lehrpersonen für den Projektunterricht im neunten Schuljahr reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine Lektion.

2.7⁵ Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (OS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung sowie integrative Sonderschulung oder als Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 14
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Einsatz bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.8 Lehrperson für die Kantonsschule⁶

Unterrichtsverpflichtung am Unter- gymnasium (1. und 2. Klasse):	23 Lektionen (Naturlehre) 25 Lektionen (übrige Fächer)
Unterrichtsverpflichtung am Ober- gymnasium (3. bis 6. Klasse):	21 Lektionen (Chemie, Biologie und Physik inkl. Physikanteil im Schwerpunktfach PAM) 25 Lektionen (Sport/Hauswirt- schaft) 23 Lektionen (alle übrigen Fä- cher)

⁴ Geändert durch Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 22. Mai 2025

⁵ Geändert durch Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 22. Mai 2025

⁶ Fassung von Ziff. 2.8 gemäss Nachtrag vom 28. Oktober 2010

Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.9 Lehrperson für die Berufsmaturitätsschule

Unterrichtsverpflichtung:	23 Lektionen 25 Lektionen (Turnen, Hauswirtschaft)
Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.10 Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

Unterrichtsverpflichtung:	25 ⁷ Lektionen
Funktionsstufe:	L 16
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

2.11⁸ Weiterbildungs-Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 8 – L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Gemäss separaten Vollzugsrichtlinien

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 28. Oktober 2010

⁸ Geändert durch Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 22. Mai 2025

Anhang 2⁹

Entlöhnung nach Funktionsstufen

1. Funktionsstufen Lehrpersonen¹⁰

Funktionsstufe	Funktionswert	Lohn- minimum	Erfahrungs- lohnanteil	Lohn- maximum
L 1	18	3'770	1'923	5'693
L 2	19	3'950	2'015	5'965
L 3	20	4'160	2'122	6'282
L 4	21	4'370	2'229	6'599
L 5	22	4'580	2'336	6'916
L 6	23	4'800	2'448	7'248
L 7	24	5'040	2'570	7'610
L 8	25	5'280	2'693	7'973
L 9	26	5'550	2'831	8'381
L 10	27	5'820	2'968	8'788
L 11	28	6'100	3'111	9'211
L 12	29	6'430	3'279	9'709
L 13	30	6'750	3'443	10'193
L 14	31	7'080	3'611	10'691
L 15	32	7'430	3'789	11'219
L 16	33	7'790	3'973	11'763

⁹ Fassung von Anhang 2 gemäss AB über die Anpassungen im Lohnsystem des Staatspersonals und der Lehrpersonen vom 9. September 2008

¹⁰ Fassung von Anhang 2 Ziff. 1 gemäss Nachtrag vom 16. September 2025

2. Parameter für die Berechnung der Lohnleitlinien¹¹

Die Bandbreiten b, c und d umfassen je 6 Prozent bezogen auf die Lohnleitlinie.

Lohn-band	Mass- ge- bendes Le- bensalter (Startjahr)	Jährlicher Anstieg in den Jahren 1 – 6	Jährlicher Anstieg in den Jahren 7 – 12	Jährlicher Anstieg in den Jahren 13 – 18	Jährlicher Anstieg in den Jahren 19 – 25
L 1	19	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 2	19	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 3	20	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 4	20	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 5	21	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 6	21	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 7	22	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 8	22	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 9	22	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 10	22	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 11	24	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 12	24	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 13	25	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 14	25	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 15	28	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %
L 16	28	2.88 %	2.24 %	1.68 %	0.80 %

3. Funktionsstufen 1 bis 16 für Lehrpersonen

Das Personalamt hält die graphischen Darstellungen der Lohnbänder der Funktionsstufen 1 bis 16 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Anhang 3¹²

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. Dezember 2013

¹² Geändert durch Nachtrag vom 10. Dezember 2013, aufgehoben durch Nachtrag vom 27. Mai 2021